

Hundert acht und zwanzig, Im Diaben,
 Tausend Aprilis zu Prag Johann v. Thail,
 so Zoll-Verordnung, zu verurteilen, zu be-
 stätigen und zu confirmiren, gnädig-
 lich gerühm. Das hier angeschau ha-
 ben der vorgenannten Stadt Böhlich im
 freyherrliche Klaisige Ditt, auch batrach,
 hat die getreue, angesehene und willige
 Dienste, die die allerhöchstdarftan
 Unserer Vorfahren, und der Kron Bö-
 heim, off und vielmal möglich dar-
 get und gethan, und nun hinführo aus
 woff thun sollen, können und mögen,
 Und darumb mit wohlbedachten Wiltz,
 vorgehalten daitigen Rath und nach dem
 Wissen, mehrgemalten Bürgermeistern,
 Rathmannen, Bürgern und ganzen Be-
 weinde Unserer Stadt Böhlich, alle und
 ingliche Ihre freyherrliche Herrlichkeiten,
 Privilegien und Begradigungen, über alle
 ihre alte Zölle, Zollgerechtigkeiten und
 Befreyungen, Land Steuern, Weiden,
 und Jagdweiden, Salz und Fischen.